



Informationen zum Thema Behindertengleichstellungsgesetz: Barrierefreiheit

Ab 1. 1. 2016 tritt das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz in vollem Umfang in Kraft. Das BGStG verpflichtet grundsätzliche **alle Anbieter öffentlich zugänglicher Dienstleistungen** dazu, diese für Menschen mit besonderen Bedürfnissen ohne Barrieren jeglicher Art zugänglich zu machen. Dies gilt für bauliche Anlagen, aber auch für andere Lebensbereiche. Altbauten und kirchliche Rechtsträger sind von dieser Verpflichtung nicht generell ausgenommen.

Wenn eine Pfarre kirchlich-hoheitliche Tätigkeiten anbietet, also die Seelsorge im eigentlichen Sinn in Liturgie und Sakramentenspendung, dann ist dies keine „Dienstleistung“ im Sinne des Gesetzes. Ist Ihre Kirche nicht barrierefrei erreichbar und werden in ihr ausschließlich Gottesdienste gefeiert, dann unterliegt sie in diesem Bereich nicht den gesetzlichen Anforderungen und es besteht keine Notwendigkeit der Adaptierung.

Werden in Ihrer Kirche aber auch andere Veranstaltungen angeboten, z.B. Konzerte mit dem Zweck, Einnahmen für die Pfarre zu erreichen, dann handelt es um Dienstleistungen im Sinne des BGStG, die öffentlich angeboten und nicht mehr auf den Hoheitsbereich der Kirche bezogen werden können; damit ist das Gesetz grundsätzlich anzuwenden.

Eine Pfarrkanzlei ist in jedem Fall öffentlich zugänglich und daher barrierefrei zu gestalten.

Zu bedenken ist dabei, dass die Erreichung der Barrierefreiheit auch **zumutbar** sein muss, wobei die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Verantwortlichen und die Einhaltung des Denkmalschutzes eine Rolle spielen; Klärungen werden daher oft im Einzelfall erforderlich sein. Sollte die Herstellung einer Barrierefreiheit in vollem Umfang in einem Gebäude nicht zumutbar sein, dann ist zumindest an eine Verbesserung der Situation zu denken.

Verpflichtet ist nicht generell der Gebäudeeigentümer, sondern der Anbieter von Dienstleistungen. Sind z.B. pfarrliche Gebäude vermietet, dann ist der Mieter verpflichtet, die Barrierefreiheit herzustellen.

Bauliche und sonstige Anlagen definiert das Gesetz dann als barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen „in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe“ zugänglich und nutzbar sind (§ 6 Abs. 5 Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG). Der Begriff Barrierefreiheit ist daher nicht nur baulich zu verstehen, sondern geht darüber hinaus und umfasst z.B. auch die Bereitstellung von Informationen in leicht verständlicher Sprache z.B. für blinde und sehbehinderte Personen oder für Menschen mit Hörbeeinträchtigung oder gehörlose Menschen.

Einige Beispiele:

1. Stufen mit einer Höhe über 3 cm sind auszugleichen; bei Türen mit einer Breite unter 80 cm muss eine Änderung gesucht werden, bei Flügeltüren sind dann z.B. beide Flügel zu öffnen; Klingeln sollen nicht höher als 1 m über dem Bodenniveau installiert sein usw.
2. Befindet sich im Gebäude eine Toilette, die öffentlich zugänglich sein soll, dann muss auch ein barrierefreies WC zur Verfügung stehen.
3. Eine homepage soll auch für Blinde und sehbehinderte Personen zugänglich sein und generell in leicht verständlicher Sprache erstellt werden.
4. In Kirchen ist das Angebot induktiver Hörschleifen nützlich.

Für Informationen bzw. Rückfragen stehen gerne zur Verfügung:

Bauamt: finanzkammer.bauamt@zentrale.kirchen.net, Tel. 0662 8047 -3030

Rechtsreferat: finanzkammer.rechtsreferat@zentrale.kirchen.net, Tel. 0662 8047 – 3190

Referentin für Pastoral mit Menschen mit Behinderung: Barbara.Schubert@seelsorge.kirchen.net ,
Tel. 0662 8047 - 2376

Salzburg, am 7. Jänner 2016

Ord.Prot. Nr. 29/16-K-M

Lic. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr
Ordinariat

Dr. Tamara Reiter
Rechtsreferat

DI Erich Rieger
Bauamt

Barbara Schubert
Seelsorgeamt